



Fachinformation Tierschutz

Auslauf für angebunden gehaltene Rinder

Regelmässiger Auslauf hält Rinder gesund und damit leistungsfähig. Der Gesetzgeber hat darum eine Mindestanzahl von Tagen festgelegt, an welchen Rindern in Anbindehaltung Auslauf zu gewähren ist: mindestens an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und mindestens an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode (Art. 40, Abs. 1 TSchV). Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April (Art. 7a Nutz- und HaustierV).

Vorteile

Der regelmässige Auslauf von angebunden gehaltenen Rindern ist aufwändig, aber dieser Aufwand lohnt sich: Bewegung, Licht und Luft regen den Stoffwechsel an und fördern damit Gesundheit, Kondition und Fruchtbarkeit der Tiere. Auslauf im Laufhof oder auf der Weide ermöglicht es den Tieren, wichtige soziale Verhaltensweisen auszuleben und so die Rangordnung aufrecht zu erhalten. Was den angebundenen Tieren am Standplatz nur minimal möglich ist, können sie im Auslauf uneingeschränkt: sich pflegen. Regelmässiger Auslauf auf eine Weide hat zudem eine positive Wirkung auf die Gesundheit der Sprunggelenke, wie das Zentrum für tiergerechte Haltung in Tänikon nachweisen konnte.

Ein weiterer Vorteil: im Auslauf kann der Zustand der Tiere besonders gut beurteilt werden. So ist zum Beispiel die Brunst leichter zu erkennen, aber auch Klauen- oder Gliedmassenprobleme sind während der Bewegung meist gut sichtbar.

Regelmässigkeit minimiert Unfallgefahr

Damit diese Vorteile zum Tragen kommen, muss der Auslauf reibungslos und ohne Verletzungen für die Tiere ablaufen. Praxiserfahrungen zeigen, dass durch die Gewöhnung der Tiere das Freilassen und Anbinden wesentlich erleichtert wird. Dies bedeutet weniger Stress und minimiert die Unfallgefahr für Mensch und Tier. Um eine Gewöhnung zu erreichen und aufrecht zu halten, ist es vorteilhaft, wenn die Tiere mindestens zweimal pro Woche raus können.

Winterauslauf

Für den Winterauslauf hat die Qualität des Bodens besondere Bedeutung. Unbefestigte Flächen wie Schnitzelausläufe oder Weiden sind in der Schweiz vielerorts problematisch: Häufige Niederschläge verwandeln solche Flächen in für Tiere ungeeigneten Morast. Deshalb sind befestigte Flächen wie der Hofplatz, die Fläche auf der Güllegrube oder ein eigens erstellter Laufhof besser geeignet. Es ist dabei besonders auf einen trittsicheren Boden zu achten. Nur dann können die Tiere ihr natürliches Verhalten ohne Verletzungsrisiko ausleben. Vereiste Laufhofflächen können mit Einstreuen von Sand oder Sägemehl trittsicherer gemacht werden.

Auslauf für alle Rinder

Gemäss Definition der Tierschutzverordnung gehören zu den Rindern nicht nur die domestizierten Tiere der Rindergattung, sondern auch Wasserbüffel und Yaks. Während Yaks nicht angebunden gehalten werden dürfen, muss den angebunden gehaltenen Wasserbüffeln und den Tieren der Rindergattung regelmässig Auslauf gewährt werden. Zu den Letzteren zählen nicht nur die Kühe, auch das Jungvieh, das Mastvieh und die Zuchtstiere gehören dazu. Für angebunden gehaltene Zuchtstiere kann der Auslauf ebenfalls auf einen Laufhof oder eine Weide erfolgen. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere im Freien auch geführt werden, wobei geführtes Bewegen in Zusammenhang mit dem Deckakt nicht als Auslauf gilt (Art. 13 Nutz- und HaustierV).

Nachweis des Auslaufs

Angebunden gehaltene Rinder dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben und der Auslauf muss in einem Auslaufjournal eingetragen werden (Art. 40 Abs. 1 TSchV). Um nachzuweisen, dass die Tiere den vorgeschriebenen Auslauf erhalten haben, ist dieser spätestens nach drei Tagen im Auslaufjournal einzutragen (Art. 8 Abs. 1 Nutz- und HaustierV). Erhalten die Tiere gruppenweise Auslauf, weil entweder die Fläche des Laufhofs zu klein ist oder weil verschiedene Kategorien getrennt in den Auslauf gelassen werden, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden (Art. 8 Abs. 2 Nutz- und HaustierV). Wird einem Tier oder einer Gruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden (Art. 8 Abs. 3 Nutz- und HaustierV). Das Führen eines Auslaufjournals und damit das Nachweisen des Auslaufs ist demnach nicht mehr nur für Teilnehmende am RAUS-Programm verbindlich, sondern für alle Tierhaltenden, die ihre Rinder angebunden halten.

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (nachfolgend Nutz- und HaustierV)

Art. 3 TSchV Tiergerechte Haltung

4. Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Art. 40 TSchV Anbindehaltung

1. Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.

Art. 7a Nutz- und HaustierV Winterfütterungsperiode

Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April.

Art. 8 Nutz- und HaustierV Auslaufjournal

1. Der Auslauf für angebunden gehaltene Rinder und Ziegen sowie für Pferde ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.
2. Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.
3. Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

Art. 13 Nutz- und HaustierV Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere

1. Auslauf für Zuchtstiere kann auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgen. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden.
2. Geführtes Bewegen in Zusammenhang mit dem Deckakt gilt nicht als Auslauf.